

Hinweis: Für humangenetische Untersuchungen ist eine Einverständniserklärung des Patienten erforderlich:

- Diese kann zusammen mit dem Anforderungsschein telefonisch angefordert werden und ist unterzeichnet dem Überweisungsschein und dem Material beizufügen.
- Alternativ kann auch eine Kopie dieser Seite als **Vorlage** für eine Einverständniserklärung dienen.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zur Durchführung einer humangenetischen Untersuchung gemäß GenDG

Humangenetische Analysen zu medizinischen Zwecken dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die betroffene Person (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) schriftlich in die Untersuchung eingewilligt hat (Gendiagnostikgesetz (GenDG)). Die Einwilligung umfasst die Verarbeitung genetischer Daten in jedweder Form.

Bei prädiktiven genetischen Untersuchungen, die von einem Facharzt/Fachärztin für Humangenetik vorgenommen werden müssen –sowie bei diagnostisch molekulargenetischen Untersuchungen, die ein Laborarzt/ Laborärztin durchführen kann– **muss stets eine Einwilligungserklärung** des Patienten bzw. der Patientin **beigefügt** werden.

Hiermit gebe ich nach erfolgter Aufklärung und ggf. genetischer Beratung **meine Einwilligung zu den genetischen Analysen**, die zur Klärung der Fragestellung/ Verdachtsdiagnose, wie auf dem Überweisungsschein oder den Anforderungsformularen angegeben, bei mir, bzw. der von mir vertretenen Person (§ 14 GenDG) durchgeführt wird. Eine ausreichende Bedenkzeit (längstens bis zum Beginn der Analytik) wurde mir eingeräumt.

Diese Einwilligung umfasst die Einwilligung in die Verarbeitung genetischer Daten.

Indikation _____

Name _____

Aufbewahrung der Proben gemäß GenDG (§13):

Das Gendiagnostikgesetz sieht eine Vernichtung der genetischen Proben nach Befunderstellung vor.

Verwendung der genetischen Proben (§13):

- Ich erlaube die Nutzung ausschließlich zur Durchführung der o. g. genetischen Diagnostik
- Ich erlaube zusätzlich die Nutzung für Qualitätssicherungsmaßnahmen und wissenschaftliche Zwecke nach Anonymisierung.

Aufbewahrung der Ergebnisse nach Befunderstellung (§12):

Die Aufbewahrung der Ergebnisse innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 10 Jahren erachte ich als ausreichend.

Es steht mir frei, nach Ergebnismitteilung über die verantwortliche ärztliche Person jederzeit ohne Angabe von Gründen die Vernichtung der Ergebnisse zu verlangen.

Es steht mir frei, diese Einwilligung über die verantwortliche ärztliche Person jederzeit ohne Angabe von Gründen teilweise oder ganz zu widerrufen oder von der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses Abstand zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift der Patientin/des Patienten, bzw. des gesetzl. Vertreters

Stempel und Unterschrift der verantwortlichen ärztlichen Person